

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

21/SN-9/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Beschluß GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19
Datum: 8. MRZ. 1996	
Vertreten	11.3.96

Parl. Kuglik

Wien, am 6.3.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
S-296/N A-7 478

Betreff: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996
(BMAS)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 1.3.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: 10.910/7-4/96 23.2.1996 Unser Zeichen: S-296/N A-7 Durchwahl: 479

Betreff: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996
(BMAS)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, die Bundesabgabenordnung, die Gewerbeordnung, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997 erlassen wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Vorweg verweist die Präsidentenkonferenz darauf, daß eine ausführliche, detaillierte Stellungnahme sowohl auf Grund

- 2 -

der kurzen Begutachtungsfrist als auch auf Grund der umfangreichen Thematik - mit dem Novellenentwurf sollen 22 Gesetze in wichtigen Bereichen geändert werden - nicht möglich ist. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf wesentlich erscheinende Punkte:

Der Entwurf des Novellenpaketes enthält das Verhandlungsergebnis zum Sparpaket soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales betroffen ist. Hauptziel ist, daß durch Einsparungen ein Beitrag zur notwendigen Budgetsanierung geleistet wird. Die Präsidentenkonferenz bekennt sich grundsätzlich zu diesem Ziel der Budgetsanierung. Sie ist allerdings der Auffassung, daß eine Ausgewogenheit der Lastenverteilung notwendig ist. Das bedeutet, daß gleichlautende Regelungen für Selbständige und Unselbständige notwendig sind.

Als Beispiel ist der Berufsschutz anzuführen. Eine bloße Anhebung der Altersgrenze für Männer auf 57 Jahre ohne inhaltliche akkordierte Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen ist nicht akzeptabel. Ähnliches gilt für die unterschiedliche Regelung bezüglich der Reduzierung des Karenzgeldes. Eine Gleichbehandlung der Selbständigen ist notwendig.

Zur Beitragserhöhung in der Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt ist festzustellen, daß die zahlreichen Argumente, die gegen eine Beitragserhöhung sprechen, weiter aufrecht bleiben. Insbesondere ist auf die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft nach dem EU-Beitritt mit einer degressiven Preisausgleichsregelung, auf den Strukturwandel und die sich daraus ergebenden Auswirkungen, auf die Versichertenstruktur, sowie auf den notwendigen gesamtgesellschaftlichen Ausgleich zu verweisen. Die Beitragserhöhung stellt jedenfalls eine einschneidende Maßnahme für die betroffenen bäuerlichen Versicherten dar. Mit der Beitragserhöhung bringen die Bauern an die 300 Mio S auf. Das ist ein Beitrag zur Budgetsanierung über jenem der Unselbständigen

hinaus. Zu diesem besonderen Beitrag kommen noch die anderen, generell für alle Bevölkerungsgruppen vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen.

Zur Problematik der Einbeziehung der Werkverträge in die Versicherungspflicht ist die Präsidentenkonferenz der Ansicht, daß aus systematischen und administrativen Gründen auf eine generelle Einbeziehung verzichtet werden sollte. Das schließt eine Mißbrauchsbekämpfung nicht aus. Eine Überlassung der Definition, wann es sich um "dienstnehmerähnliche Beschäftigungen" handelt, an die Judikatur stellt keinen geeigneten Weg dar. Allein aus Gründen der Rechtssicherheit müßte eine Definition gefunden und im Gesetz verankert werden.

Hinsichtlich der Werkverträge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft müßte unbedingt eine Klarstellung im Gesetz vorgenommen werden. Das bedeutet, daß die Nachbarschaftshilfe ausdrücklich - so wie bereits in den Vorentwürfen vorgesehen - als Ausnahmetatbestand angeführt wird. Darüber hinaus sollte durch einen Verweis auf § 2 Abs. 4 Z. 1 bis 8 Gewerbeordnung 1994 BGBL.Nr. 194, (Nebengewerbe) klargestellt werden, daß jene Tätigkeiten, die der Landwirt ausführen darf, ebenso wie gewerbliche Tätigkeiten, von der Erfassung ausgenommen sind. Für die Praxis sind jedenfalls klare Regelungen sowohl für die Beratung als auch für die Anwendung überaus wichtig. Die Argumente der Erläuterungen, insbesondere die Hinweise auf Umgehungen der Sozialversicherungspflicht, treffen jedenfalls auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft nicht zu. Im Hinblick auf vorkommende Umgehungen der Sozialversicherungspflicht wäre auch eine Erfassung nur jener Fälle zu überlegen, in denen keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Die Änderung, wonach auch Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Pflegegeld haben, wenn damit eine besondere Härte vermieden wird, führt zu einem Mehraufwand, der in den Erläuterungen nicht quantifiziert wird. Hinsichtlich der besonderen Härte wird auf die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände des pflegebedürftigen Kindes verwiesen. Da das Einkommen und das Vermögen generell kein Kriterium für die Zuerkennung und die Höhe des Pflegegeldes sind, sollte hier nur auf die persönlichen und familiären Verhältnisse, nicht aber auf die wirtschaftliche Verhältnisse Bezug genommen werden.

Eine wesentliche und einschneidende Änderung ist die Kürzung des Pflegegeldes in der Stufe 1 auf S 2.000,-- monatlich.

§ 12 (Ruhens des Pflegegeldes während stationären Aufenthaltes ab dem 2. Tag) sollte neuerlich überdacht werden, da die Regelung mit erheblichem administrativen Aufwand verbunden ist.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Aufgrund der Neuregelung des § 7 Abs. 1 hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt hat und die Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft hat. In den erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs. 3 Z 1 wird ausgeführt, daß die Bereithaltung zur Aufnahme einer auf dem Arbeitsmarkt überlicherweise angebotenen Beschäftigung verhindern soll, daß Personen, die z.B. selbstständig aber unterhalb der Einkommensgrenzen des § 12 tätig sind, von dieser selbstständigen Tätigkeit jedoch derma-

ßen zeitlich in Anspruch genommen werden, daß die Aufnahme einer Beschäftigung ausgeschlossen ist, Arbeitslosengeld erhalten. Durch diese Regelung darf die Einheitswertgrenze von S 54.000,-- für Nebenerwerbsbauern nicht in Frage gestellt werden. In § 12 Abs. 3 lit. q sowie auch in § 26 Abs. 3 lit. e fehlt der Hinweis auf einen zu beachtenden Grenzwert von S 54.000,-- bei Besitzern bäuerlicher Betriebe.

§ 7 Abs. 4 Z 2:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt u.a. ein Aufenthaltsrecht in Österreich voraus. Personen, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind, stehen also der "Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung". Darunter fallen - dies geht aber nur aus den Erläuterungen sinngemäß hervor - auch Saisonbeschäftigte auf Grund einer Verordnung zu § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung haben diese Gastarbeiter gemeinsam mit ihrem Arbeitgeber zu entrichten. Ein Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist sachlich nicht gerechtfertigt und eine bedenkliche Differenzierung. Es wäre eine Alternative, beschäftigte Ausländer nach § 7 Abs. 1 und auch Grenzgänger im Sinne des § 13 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz von der Beitragspflicht auszunehmen.

Im übrigen wird aus Anlaß dieser Stellungnahme nochmals auf die Wichtigkeit der Änderung des § 12 Abs. 6 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hervorgehoben, damit das Kriterium des "Besitzes" eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von S 54.000,-- Einheitswert wieder auf das Kriterium "Bewirtschaftung" geändert wird. Eine ausführliche Begründung zu diesem Thema liegt im Ministerium bereits auf.

Analoges gilt für die Definition des Einkommens gem. § 36 a. Eine Orientierung am Studienförderungsgesetz ist durchaus gerechtfertigt. Im Gesetz wurde jedoch eine wesentliche

- 6 -

Verschlechterung der Regelung des Studienförderungsgesetzes durch Festlegung eines Zuschlages von 40 % anstelle von 10 bzw. 20 % zum Einheitswert vorgenommen.

Keineswegs praxisgerecht erscheint auch die Meldebestimmung des § 25 Abs. 2 mit den dort ausgesprochenen Folgewirkungen.

Eine für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft völlig unsachliche Regelung findet sich im § 31 des Gesetzentwurfes (Karenzurlaubsgeld), da die hier vorgesehene Aufteilung für die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes bezogen auf bäuerliche Betriebe nicht anwendbar ist. Eine Gleichbehandlung von Selbständigen und Unselbständigen wird jedoch unbedingt verlangt. Diese Feststellung gilt auch für die Novellierung des Betriebshilfegesetzes.

Eine differenzierte Regelung wird zu § 23 Abs. 1 2 und 5 (Pensionsvorschuß) urgert, zumal die Ablehnung eines Pensionsantrages nicht Indiz für die Annahme einer von vorneherein aussichtslos erscheinenden Prozeßführung sein kann und das somit für den Versicherten nicht nachteilig sein darf.

Zu Art. 3 (Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes):

Gemäß § 9 der bisherigen Regelung wurde § 36 a Arbeitslosenversicherungsgesetz als Einkommen zugrunde gelegt. Nun wird zur Feststellung des bäuerlichen Einkommens § 292 Abs. 5 und 7 im ASVG herangezogen, was eine Schlechterstellung ist, die abgelehnt werden muß.

Zu Art. 5 (Änderung des Betriebshilfegesetzes):

Es sollte hier eine analoge Bestimmung zu den Regelungen der Unselbständigen geschaffen werden, sodaß auch für Selbständige eine Verlängerung um 6 Monate erfolgen kann.

Zu Art. 12 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

§ 14 a stellt seine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erlangung einer Arbeitserlaubnis dar, die abgelehnt wird. Durch die Verdoppelung der Wartefrist ist es für einen Ausländer praktisch unmöglich, eine soziale Integration in Österreich zu erreichen. Ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis in der Dauer von mindestens 12 Monaten ist bekanntlich Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung 52 Wochen erlaubte Beschäftigung in den letzten 14 Monaten bleiben.

Zu Art. 14 (Änderung des ASVG):

Mit § 4 Abs. 3 Z 12 sollen Dienstnehmern gleichgestellt werden: Personen die auf Grund eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung dienstnehmerähnlich beschäftigt sind, wenn das mit einem und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) innerhalb eines Kalendermonates vereinbarte bzw. tatsächliche Entgelt § 5.400,-- (eineinhalbache Geringfügigkeitsgrenze) übersteigt. Wer gegen Entgelt für Dritte Dienstleistungen erbringt ohne Dienstnehmer zu sein, gilt im Zweifel als dienstnehmerähnliche Person (Umkehr der Beweislage).

Gemäß § 5 a soll es sich hiebei allerdings um eine Teilversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung handeln, von der Unfallversicherung sollen solche Personen ausgenommen sein.

Die Präsidentenkonferenz verweist auf ihre einleitenden Bemerkungen zu diesem Thema und verlangt mit allem Nachdruck, daß die im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe und im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe geschlossenen Werkverträge von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen werden. Die Land- und Forstwirte,

die solche Werkverträge schließen, sind auf Grund ihres eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in der bäuerlichen Sozialversicherung versichert. Ein zusätzlicher Unfallversicherungsschutz ist nach der vorgeschlagenen Regelung nicht gegeben. Es wäre einsichtig zur Mißbrauchsverhinderung jene Personen einzubeziehen, die nicht bereits sozialversichert sind. Damit könnte das Argument des Mißbrauchs von Werkverträgen entkräftet werden. Fiskalische Argumente allein reichen nicht aus, um aufwendig zu administrierende Neuregelungen für Werkverträge zu schaffen. Sollte jedoch an der Umsetzung des Vorschlages festgehalten werden, müßte die Bagatellgrenze höher angesetzt werden und zumindest beim doppelten Wert der Geringfügigkeitsgrenze liegen (derzeit S 7.200,--).

Zu den §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 hinsichtlich Beginn und Ende der Pflichtversicherung muß erwähnt werden, daß sich eine Beitragspflicht nur auf jenen Zeitraum erstrecken kann, für den einerseits die Erfüllung des Vertrages vollzogen wird und andererseits für den auch ein Entgelt über der vorgesehenen Bagatellgrenze bezogen wird.

Mit der Regelung des § 33 Abs. 1 würde generell die Meldepflicht auf 3 Tage verkürzt werden, während bisher durch die Satzung des Trägers eine Verlängerung der Meldepflicht möglich war. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

In § 51 Abs. 2 ist die Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung für die dienstnehmerähnlich Beschäftigten gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 vorgesehen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß es noch eine Reihe von Unklarheiten und offenen Fragen gibt (z.B. Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung, Anspruchsberechtigung dieses Personenkreises Zusammenhang mit der Subsidiarität).

Zum neuen § 138 Abs. 2, dem eine neue lit. f angefügt wird, ist anzumerken, daß die nach § 4 Abs. 3 Z 12 pflichtversi-

cherten Personen von der Anspruchsberechtigung auf Krankengeld ausgenommen sein sollen. Das widerspricht dem System der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht einerseits und dem Leistungsrecht aus der Krankenversicherung andererseits.

Aus Anlaß dieser Stellungnahme verweist die Präsidentenkonferenz neuerlich darauf, daß jene Tätigkeiten, die Bauern gemäß § 2 Gewerbeordnung 1994, BGBL. Nr. 194 Abs. 4 Z. 1-8 durchführen dürfen, auch unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt werden sollten.

Eine beitragsfreie Unterschutzstellung sollte in § 175 Abs. 3 Z 3 verankert werden.

Zu Art. 16 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Soweit die im folgenden behandelten Änderungsvorschläge auch in Art. 14 und 15 vorgesehen sind, gelten die Bemerkungen sinngemäß für den Bereich des ASVG und GSVG.

In § 51 Abs. 2 Z 2 ist die zusätzlich notwendige Aufgabe der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit vorgesehen, es sei denn der Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes. Dieser Vorschlag nimmt nicht Rücksicht auf die spezielle Situation der selbständigen Tätigkeit. In vielen Fällen ist eine Aufgabe des Betriebes unmöglich. Es ist entweder die notwendige Rentabilität bei einer Verpachtung nicht gegeben, oder es fehlt ein Hofübernehmer. Bei einer Verankerung eines Grenzwertes sollte auf jene Regelung zurückgegriffen werden, wie sie bisher bei der vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) hinsichtlich der erforderlichen Betriebsaufgabe (abstellen auf die Geringfügigkeitsgrenze) enthalten ist. Aus Gründen der Gesetzesystematik wäre in § 123 eine dem bisherigen § 122 c Abs. 2 entsprechende Be-

stimmung vorzusehen. Die vorgeschlagene Regelung des § 51
Abs. 2 Z 2 sollte entfallen.

In einer Reihe von Bestimmungen (§ 96 a Abs. 7, § 100 Abs. 4, § 152 Abs. 4 und § 161 Abs. 2 Z 3) wird die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger erweitert. Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen diese Erweiterung der Kompetenz des Hauptverbandes aus, die Zuständigkeit für entsprechende Regelungen sollte weiterhin beim Versicherungsträger bleiben.

Nicht akzeptiert werden kann die neue Wartezeitregelung in § 111 Abs. 6 Z 2, wonach für die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sein müssen. Dies gilt auch für die Neuregelung in § 111 Abs. 3 Z 2 lit. b und § 111 Abs. 4 Z 2. Mit dieser Regelung würden vor allem Bäuerinnen im Vertrauen auf die bisher gültigen Regelungen bezüglich der Pensionsanwartschaft überrascht und wesentlich benachteiligt werden. Für diesen Personenkreis müßte gesichert bleiben, daß diese nach den bisherigen Wartezeitregelungen ihren Anspruch erwerben können. Im übrigen sind diese Regelungen für die Versicherten schon deshalb untragbar, daß sich dafür die Differenz vom Zeitpunkt, der durch die bäuerliche Schwerstarbeit frühzeitig eingetretenen Erwerbsunfähigkeit gegenüber dem Zeitpunkt der zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen weiter wesentlich erhöht.

Abgelehnt wird auch die Anhebung des Pensionsalters auf das 57. Lebensjahr für männliche Versicherte (§ 122 c Abs. 1), solange sich zu diesem Zeitpunkt - im Gegensatz zu anderen Pensionssystemen - ein Bauer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen muß. Eine Angleichung der in den verschiedenen Bereichen unterschiedlichen Regelungen ist dringend geboten. Wenn eine Verschärfung der Voraussetzungen durchgeführt werden soll, so ist das einsichtig, eine Erhö-

- 11 -

hung des Antrittsalters unter Beibehaltung der derzeit gegebenen Differenzierungen ist jedoch nicht akzeptabel.

Nicht einheitlich ist auch die Zitierweise hinsichtlich der vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 111 Abs. 3 Z 2 lit. b und § 111 Abs. 6 Z 2).

Auch die vorgesehene Befristung der Pension mit 24 Monaten ist wegen der in Zweifel zu ziehenden Ersparnismöglichkeit für den Versicherungsträger bedenklich. Die Verpflichtung des Versicherten nach einer befristeten Zuerkennung einen Neuantrag nach Ablauf eines Monats zu erstellen, wäre zumindest durch die Einräumung einer 3-Monatsfrist zu ersetzen.

Abgelehnt wird die fehlende Klagsmöglichkeit hinsichtlich der befristeten Zuerkennung der Pension, da gemäß § 124 b Abs. 2 der Neufassung die Pension auch ohne zeitliche Begrenzung zuerkannt werden kann. Das müßte Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein können.

Zu Art. 19 (Änderung des BSVG - Steigerungsbeträge):

Die hier vorgesehene Neuregelung läßt offen, welche Einkommensgrundlage hinsichtlich der Einmalzahlungen vorgegeben sein soll. Im Interesse der Versicherten muß es aber sein, daß hiebei entweder nur der reine Pensionsbeitrag als Grundlage heranzuziehen ist oder wenn hiefür auch der Ausgleichszulagenanspruch maßgeblich sein sollte, eine Anrechnung des fiktiven Ausgedingens zu unterbleiben hat. Ansonsten würde in nicht wenigen Fällen der Versicherte infolge Anrechnung des fiktiven Ausgedingens keine Einmalzahlung erhalten.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.i.V.Dipl.Ing.Strasser

